OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400256/2/ER

Datum:
Linz, 4. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S H, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Mai 2017, GZ: VerkR96-30533-2016/KUF STE P-Akt, wegen einer Übertretung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18. Mai 2017, VerkR96-30533-2016/KUF STE P-Akt, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden), da er am 5.5.2016 um 15:39 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz, nämlich auf der A1, Gemeinde Ansfelden, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof bei km 172.060, Abschnitt Traun-Ansfelden gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl für die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen KFZ und mit mehrspurigen KFZ, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet, der zeitabhängigen Maut unterliegt, die vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist. Die Mautvignette sei nicht ordnungsgemäß iSd Mautordnung am Fahrzeug angebracht gewesen, da sie nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst gewesen sei. Der Bf habe dadurch § 20 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 und § 11 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG), BGBl I Nr 109/2002 idgF verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf aufgrund der Anzeige der ASFINAG vom 2.8.2016 diese Verwaltungsübertretung mit Strafverfügung zur Last gelegt worden sei. Der Anzeige sei zu entnehmen, dass der Bf der schriftlichen Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut nicht Folge geleistet habe. Gegen die Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben und begründend ausgeführt, dass die Vignette ordnungsgemäß angebracht gewesen sei. Dem Einspruch legte der Bf drei Fotos bei, auf zwei der Fotos sei deutlich eine Vignette für den entsprechenden Tatzeitraum zu erkennen. In der daraufhin eingeholten Stellungnahme der ASFINAG sei der Anzeigeninhalt bestätigt worden. Es sei ausgeführt worden, dass die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst gewesen sei, weshalb das schwarze aufgedruckte „X“ auf der Trägerfolie deutlich sichtbar gewesen sei. Auch die Sicherheitsmerkmale seien nicht aktiviert worden, die Vignette sei somit nicht gültig gewesen. Die sei von der automatischen Vignettenkontrolle registriert worden. Diese Stellungnahme sowie die Fotos der ASFINAG seien dem Bf zur Kenntnis gebracht worden, er habe jedoch keine Stellungnahme dazu abgegeben.
Der Bf habe nicht bestritten, zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Lenker des ggst Fahrzeugs gewesen zu sein. Auf den vorliegenden Lichtbildern sei ersichtlich, dass die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst und nicht vollständig mit dem originären Vignettenkleber an der Windschutzscheibe angebracht gewesen sei. Die Vignette sei nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen. Die Ersatzmaut habe der Bf nicht bezahlt. Da er die vorgeschriebene Maut weder durch ordnungsgemäße Anbringung einer entsprechenden gültigen Vignette noch im Wege der Ersatzmaut beglichen habe, habe der Bf den objektiven Tatbestand des vorgeworfenen Delikts erfüllt. Auch subjektiv sein dem Bf die Tat vorzuwerfen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, in der dieser sinngemäß die Einstellung des ggst. Strafverfahrens beantragte. Begründend führte der Bf aus, dass er zur Tatzeit ordnungsgemäß und erkenntlich eine gültige Vignette an der Windschutzscheibe seines PKW angebracht gehabt habe, das Straferkenntnis sei somit fehlerhaft. Der Beschwerde legte der Bf erneut die drei im Straferkenntnis erwähnten Fotos bei.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 (eingelangt am 5. Juli 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal sich bereits daraus der zu beurteilende Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt, keine 500,-- Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte davon abgesehen werden (§44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf lenkte am 5.5.2016 um 15:39 Uhr das KFZ mit dem Kennzeichen X mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz, nämlich auf der A1, Gemeinde Ansfelden, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof bei km 172.060, Abschnitt Traun-Ansfelden. An der Windschutzscheibe war eine mit 5.5.2016 gelochte 10-Tages-Vignette angebracht, die nicht vollständig von ihrer Trägerfolie abgelöst war. Es konnte das auf der Trägerfolie angebrachte schwarze „X“ erkannt werden, sowie der untere Abschnitt der Vignette, der bei vollständiger Ablösung der Vignette von der Trägerfolie auf der Trägerfolie verbleibt.
Mit E-Mail vom 27. September 2016 legte der Bf drei Fotos vor, auf denen zwei korrekt an der Windschutzschreibe angebrachte 10-Tages-Vignetten zu sehen sind, eine davon ist mit 5.5.2016 gelocht, die zweite mit 25.5.2016.
Der Bf ist dem Ersatzmautangebot der ASFINAG nicht nachgekommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den Fotos der ASFINAG. Auf einem der Fotos der ASFINAG ist sowohl das KFZ des Bf samt Nummerntafel und Vignette samt unterem Abschnitt und schwarzem „X“ erkennbar, auf einem Detailfoto sind sowohl der untere Abschnitt, als auch das „X“ und die Lochung 5.5.2016 erkennbar.
Auf den vom Bf vorgelegten Fotos ist einerseits nicht erkennbar, dass die – auf einem Detailfoto sichtbaren beiden Vignetten (eine weist die Lochung 5.5.2016,

die andere 25.5.2016 auf) – tatsächlich auf dem KFZ des Bf angebracht sind, andererseits gelingt es dem Bf – auch wenn man davon ausgeht, dass sie sich auf seinem KFZ befinden – damit keinesfalls nachzuweisen, dass die Vignette mit der Lochung 5.5.2016 zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt derartig am KFZ angebracht war. Vielmehr erscheint es aufgrund der zweiten Vignette, die die Lochung 25.5.2016 aufweist, naheliegend, dass die andere Vignette erst nachträglich derartig aufgebracht wurde, zumal auf dem Foto der ASFINAG bloß eine Vignette – und zwar mit der Lochung 5.5.2016 – (samt unterem Abschnitt und schwarzem „X“) ersichtlich ist. Die Fotos des Bf sind ferner weder mit einem Datum versehen, noch hat er vorgebracht, dass sie vor dem Tatzeitpunkt angefertigt wurden. Aus der automatischen Vignettenüberwachung der ASFINAG ist jedoch deutlich ersichtlich, dass die Fotos der ASFINAG am 5.5.2016 um 15:39 Uhr angefertigt wurden. Die vom Bf vorgelegten Fotos sind daher nicht geeignet, Zweifel am festgestellten Sachverhalt, der aufgrund der Fotos der ASFINAG belegt ist, aufkommen zu lassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 82/2007 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Punkt 7.1 des Teils A der Mautordnung in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Version 44 besagt, dass an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10). Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen).

Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Wie unter I.4. festgestellt, war die Vignette zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht unter Verwendung des originären Vignettenklebers und vollständig von der Trägerfolie abgelöst an der Windschutzscheibe jenes KFZ angebracht, das der Bf am vorgeworfenen Tatort lenkte. Durch das Belassen der Vignette auf der Trägerfolie und der damit zwangsläufig einhergehenden Anbringung an der Windschutzscheibe nicht unter Verwendung des originären Vignettenklebers war die Vignette nicht ordnungsgemäß entsprechend der Mautordnung angebracht.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des vorgeworfenen Delikts erfüllt.

Dem Angebot zur Zahlung der Ersatzmaut wurde nicht entsprochen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf beschränkte sich jedoch bloß auf Vorbringen in Bezug auf den objektiven Tatbestand, die sich zudem als nicht glaubwürdig erwiesen. Zumal auf der Rückseite der – nicht abgelösten – Trägerfolie der Vignette ausführliche Hinweise

zu deren Anbringung abgedruckt sind und der Bf dennoch die Vignette nicht entsprechend diesen Hinweisen angebracht hat, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Dem Bf ist somit auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6.11.2002, 2002/02/0125).

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß angebrachte Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG

verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

III.5. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 60 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter